# **Beitragsordnung**

### A. Allgemeines

#### § 1 Präambel

Die Beitragsordnung regelt die Beitragshöhen und -kategorien der Abteilung Basketball des RSV Eintracht 1949 e.V. und des RSV Eintracht Berlin e,V. als Ergänzung zur Vereinssatzung und den übrigen Ordnungen.

### B. Beiträge

### § 2 Beitragshöhen und -kategorien

- (1) Die monatlichen Beiträge setzen sich aus Grundbeitrag (GB) und Abteilungsbeitrag (AB) zusammen. Der GB beträgt ab 1. Januar 2025 jährlich 126,00 € (monatlich 10,50 €). Dieser wird als Verwaltungspauschale durch den Hauptverein erhoben.
- (2) Folgende Kategorien und monatliche Beiträge gelten für Mitglieder der Abteilung Basketball. Die Alterszugehörigkeit ergibt sich entsprechend dem Alter zu Beginn des Kalenderjahres.

Kateg	Altersklasse	GB	AB	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
I	bis 7 Jahre (ohne Punktspiele)	10,50 €	17,50 €	28,00€	336,00€
П	bis 19 Jahre (U8-U20)	10,50 €	22,50 €	33,00€	396,00€
Ш	ab 20 Jahre (Damen, Herren)	10,50 €	27,50 €	38,00€	456,00 €
IV	Freizeitteam (ohne Punktspiele)	10,50 €	7,50 €	18,00€	216,00 €
V	Leistungsteam	10,50 €	32,50 €	43,00 €	516,00€
VI	passive Mitglieder	2,00	2,00	-	48,00€

## § 3 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 50,- € (anteilig je 25,-€ für den Hauptverein und die Abteilung).
- (2) Bei einem Wechsel von einer anderen Abteilung innerhalb des Vereins wird nur der Differenzbetrag, falls die Aufnahmegebühr der anderen Abteilung geringer als 50,- € ist, als Aufnahmegebühr erhoben.
- (3) Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr bei Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.

### C. Besondere Regelungen

### § 4 Beitragsbefreiung

- (1) Spieler der ersten Herrenmannschaft sind für die Dauer ihrer Mannschaftszugehörigkeit von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Aktive und passive Mitglieder des Abteilungsvorstandes und die aktiven Übungsleiter sind von der Beitragszahlung befreit.

#### § 5 Sonderregelung bei Spielereinsatz in höherer Altersklasse

(1) Jugendspieler, die in höheren Altersklassen zum Einsatz kommen, zahlen aufgrund des allgemein höheren Aufwands den Beitrag der Kategorie III.

#### § 5.1 Jugendleistungsteam

- (1) Die Beitragskategorie V ist ausschließlich für Spieler des Jugendleistungsteams vorgesehen. Hierbei findet mindestens dreimal wöchentliches Training statt.
- (2) Jugendspieler, die mindestens dreimal wöchentlich trainieren (auch in unterschiedlichen Teams) fallen ebenfalls in diese Kategorie.
- (2) Das Jugendleistungsteam ist auf keine spezielle Jugendaltersklasse beschränkt. Der jeweilige Schwerpunkt der Jugendarbeit wird durch den Jugendkoordinator festgelegt.

#### § 5.2 Herren-Leistungsteam

(1) In der Beitragskategorie V werden die Spieler eingestuft, die in der 2. Regionalliga oder höher eingesetzt werden. Ihnen wird dreimal wöchentliches Training angeboten.

## D. Zahlungsmodalitäten

#### § 6 Zahlungsart

- (1) Die Beiträge werden wahlweise jährlich oder halbjährlich per Lastschriftverfahren vom RSV Eintracht 1949 e.V. eingezogen.
- (2) Stichtag ist der 15.2. eines Jahres. Bei halbjährlicher Zahlungsweise zusätzlich der 15.8. des Jahres.
- (3) In begründeten Sonderfällen kann der Vorstand einer Zahlung per Überweisung zustimmen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann an den Vorstand ein Antrag auf

Beitragsverminderung gestellt werden.

### § 7 Rückstände

- (1) Mitglieder, die Beitragsrückstand aufweisen, werden gemahnt. Die Kosten von 5,- € bei der ersten Mahnung und weiteren 10,- € bei der zweiten Mahnung hat das Mitglied zu tragen.
- (2) Kommt es zur Zahlungsverweigerung, so behält sich der RSV Eintracht 1949 e.V. gerichtliche Schritte vor.
- (3) Säumige Mitglieder können durch den Vorstand vereinsintern für den Spielbetrieb und das Training gesperrt werden.

### E. Gültigkeit

#### § 8 Gültigkeit

- (1a) Die Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung auf der Abteilungsmitgliederversammlung am 30.04.2024 in Kraft.(1b) Eine Anpassung der Grundbeiträge erfolgte auf der Delegiertenversammlung am 22.01.2025.
- (2) Die Beitragsordnung gilt ab dem 01.01.2025.